

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.10.2012

Geschäftszahl

2010/03/0065

Rechtssatz

Aus § 9 Abs 1 LuftfahrtG ergibt sich das Gebot, zum Abflug und zur Landung von Luftfahrzeugen nur Flugplätze zu benützen, sofern sich in § 9 Abs 2 LuftfahrtG nichts anderes ergibt. Abflüge und Landungen außerhalb eines Flugplatzes (Außenabflüge und Außenlandungen) sind nach Abs 2 des § 9 leg cit nur mit der dort geregelten Bewilligung zulässig. Dazu tritt (wie seine Formulierung zeigt: "außerdem nur zulässig") das Gebot des Abs 4 des § 9 LuftfahrtG, wonach für die Benützung einer Landfläche für eine Außenlandung oder einen Außenabflug iSd § 9 Abs 2 LuftfahrtG das Einverständnis - somit die Zustimmung - des über das Grundstück Verfügungsberechtigten erforderlich ist. Daraus ergibt sich, dass derjenige, der eine Außenlandung bzw einen Außenabflug in Aussicht nimmt, zusätzlich zum Besitz der nach § 9 Abs 2 LuftfahrtG erforderlichen Bewilligung das Einverständnis des Bewilligungsberechtigten der Landfläche einzuholen hat, die für den Abflug bzw die Landung benützt werden soll.